

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Winningen**

Öffentliche Sitzung: 16.04.2019

Beginn der Sitzung: 19:35 Uhr

Ende der Sitzung: 22:15 Uhr

**Sitzungsort: Weinhaus Hoffnung, Fährstr. 37,
56333 Winningen**

Tagesordnung:

- 1 Mitteilungen der Verwaltung
- 2 Beratung und Beschlussfassung zur Sirenensteuerungsanlage
- 3 DSL-Breitbandversorgung;
Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Aufgabenübertragung an die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel für die Stellung eines Zuwendungsantrages, Übernahme der Eigenanteile der Ortsgemeinden sowie der Stadt und über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages
Win/2019/006
- 4 Bauangelegenheiten; Bauantrag (Verlängerungsantrag), Gemarkung Winningen, Flur 19, Flurstücks-Nr. 142, 143/1, An der Steinkaul
Win/2019/008
- 5 Bauangelegenheiten; Bauvoranfrage, Gemarkung Winningen, Flur 21, Flurstücks-Nr. 88, 89, 90, Bachstraße
Win/2019/009
- 6 Beratung und Beschlussfassung über die Neuanschaffung zweier Spielgeräte auf dem Spielplatz in der Graf-Sponheim-Straße
- 7 Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen zur Unterstützung der Arztnachfolge in Winningen
Win/2019/007
- 8 Beratung und Beschlussfassung zur erneuten Offenlage des Bebauungsplanes Winningen-Ost 2
Win/2019/010
- 9 Sonstiges

Der Vorsitzende, Ortsbürgermeister Eric Peiter, eröffnet den öffentlichen Sitzungsteil und stellt fest, dass der Ortsgemeinderat form- und fristgerecht eingeladen wurde und beschlussfähig ist.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Ortsgemeinderat, die Tagesordnung um den TOP 8 „Beratung und Beschlussfassung zur erneuten Offenlage des Bebauungsplanes Winningen-Ost 2“ zu erweitern (Ja 16, Nein 0, Enthaltung 1).

Zudem beschließt der Ortsgemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, den bisherigen TOP 8 „Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Vorgehensweise in Bezug auf die notwendigen Straßensanierungen in Winningen“ abzusetzen (Ja 16, Nein 0, Enthaltung 1).

**Niederschrift zur Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Winningen**

Öffentliche Sitzung: 16.04.2019

Tagesordnungspunkt-Nr.: 1

Mitteilungen der Verwaltung

Beschluss:

Entfällt.

Abstimmungsergebnis:

Entfällt.

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Entfällt.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Im Rahmen der Fragebogenaktion zur Nahversorgung in unserem Heimatort unter dem Motto „Winningen befragt sich selbst“ wurden über 250 Bogen ausgefüllt und abgegeben. Dafür allen, die sich beteiligt haben, herzlichen Dank. Die Bogen werden nun von Herrn Klems ausgewertet; über die Ergebnisse wird zu gegebener Zeit berichtet.

Beim Frühjahrsputz wurde auch in diesem Jahr durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer ein großes Arbeitspensum erledigt. Ich danke Touristik Winningen für die Organisation, allen Beteiligten für ihren Einsatz und dem Winzercafé ZAP Zur Alten Post für den schmackhaften Eintopf.

Bei der Verbandsgemeinde hat eine Info-Veranstaltung der Moselland-Touristik zur geplanten Einführung einer Mosel-Gäste-Card stattgefunden. Ich würde es sehr begrüßen, wenn sich möglichst viele Winninger Betriebe daran beteiligten und damit für sich selbst, aber auch für Winningen insgesamt einen Wettbewerbsvorteil erzielen.

Am 04. April fand im ev. Gemeindezentrum organisiert durch Wohnpunkt RLP der jährliche Erfahrungsaustausch der rheinlandpfälzischen Wohnpunktgemeinden statt. Die Veranstal-

tung war sehr gut besucht. Ich danke der ev. Kirchengemeinde und Frank Hoffbauer für die gute Organisation

Die Fa. Kolle hat zwischenzeitlich das Fundament für die Pedelec-Ladestation auf dem Marktplatz errichtet. Die Kosten sind mit 1.251,30 Euro deutlich unter dem Angebot, das sich auf 1.972,73 Euro belief, geblieben. Die Montage der Station selbst ist für kommenden Donnerstag geplant.

Zur Vermeidung von Unfällen und daraus resultierenden Regressansprüchen mussten diverse Bäume im Winninger Gemeindegebiet durch die Fa. Treeval gefällt werden. Die Kosten dafür beliefen sich auf 4.403,00 Euro. Die Kronensicherung an einer gefährdeten Birke auf der Insel Ziehfurt wurde im Rahmen der Fällarbeiten aus Kulanz ohne Berechnung durchgeführt.

Die Halterung der über die Bachstraße gespannten Weinrebe am Haus Bachstraße 31 hatte sich gelöst und konnte aus statischen Gründen nicht mehr an der gedämmten Hausfassade angebracht werden. Da gerade an dieser Stelle zur optischen Begrenzung des Marktplatzes aber eine die Straße überspannende Rebe wünschenswert ist, wurde ein Metallpfosten gesetzt. Die Kosten in Höhe von 816 Euro hat dankenswerterweise Touristik Winnigen übernommen.

Die vorläufige geprüfte Schlussrechnung der Fa. Brodt für den Ausbau der Friedrichstraße und eines Teilstückes der Kirchstraße schließt mit dem Bruttobetrag von 422.914,80 Euro ab und liegt damit 30.273,79 Euro unter der ursprünglich kalkulierten Auftragssumme.

Die Freiwillige Feuerwehr Winnigen hat im Auftrag der Gemeinde, die von Blauschimmel befallene Birke auf der Insel gefällt. Vielen Dank für die Unterstützung.

Zusammenfassung und Beurteilung des Gutachten der Schwinn Ingenieure: Für die geplanten Wohnbauflächen gemäß Bebauungsplan „Winnigen Ost 2“ wurden für die nächstgelegenen und damit maßgebenden Immissionspunkte die Lärmimmission in Folge des Betriebes des Winzerhofes berechnet. Die Richtwerte gemäß TA-Lärm werden unter den angegebenen Randbedingungen eingehalten.

Die Richtwerte der Maximalpegel werden ebenfalls eingehalten.

Die Erste Beigeordnete Birgitt Schaaf informiert über den aktuellen Stand der Straßenbauarbeiten.

Am vergangenen Freitag wurde „Winnigen im Lichterglanz“ im Rahmen des von der Volksbank RheinAhrEifel eG ausgerichteten Zukunftspreises Heimat als eines von elf Projekten ausgezeichnet. Insgesamt hatten sich 85 Initiativen beworben. Ich freue mich mit allen Beteiligten am Lichterglanz über diese Auszeichnung, zu der ich im Namen der Gemeinde ganz herzlich gratuliere.

Vorstandsmitglieder von Touristik Winnigen werden am Donnerstag die Nationalitätenfahnen am Moselufer austauschen, damit Winnigen sich zur Saisonöffnung an Ostern frisch und farbenfroh präsentiert. Das Ostereierkibben am Ostersonntag wird wie in den Vorjahren von Touristik Winnigen und dem Trommler- und Pfeiffer-Corps ausgerichtet; der WTV betreibt wieder den Osterhasen-Kindergarten. Die Veranstalter freuen sich auf regen Besuch bei hoffentlich gutem Wetter.

Die Redaktion des Bürgerfernsehens Kaiserslautern wird für die Reihe "objektiv - Menschen, Leben, Rheinland-Pfalz" am 29. April in Winnigen einen Beitrag zum Thema „Hexenverfolgung“ produzieren. Dr. Walter Rummel, der über die Sponheimischen Hexenverfolgungen promoviert hat, wird dabei gemeinsam mit Frank Hoffbauer mitwirken.

Am 30. April findet in Cochem eine vom Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz veranstaltete Konferenz zum Thema „Netzwerken für die Weinkulturlandschaft Mosel“ statt.

Da die Innenräume des Rathauses von Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, nur beschwerlich erreicht werden können, wurde am Portal eine vom Bürgersteig aus erreichbare Klingel angebracht. Ein noch anzubringendes Schild wird darauf hinweisen, dass die Mitarbeiter ggf. gerne zur Tür kommen, um die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger entgegenzunehmen.

Nachdem das Mosel Musikfestival in diesem Jahr bereits zum fünften Mal in unserer Gemeinde gastieren wird, können wir uns darüber freuen, dass auch die vom Star-Cellisten Benedict Kloeckner verantworteten Internationalen Musiktage Koblenz ein Konzert in Winningen veranstalten werden. Am 14. Juli wird es in der Evangelischen Kirche ein hochkarätig besetztes Konzert mit Benedict Kloeckner und drei weiteren Instrumentalisten geben. Winningen festigt damit in der Region auch seinen Ruf als Veranstaltungsort anspruchsvoller kultureller Events.

Der Intendant des Mosel Musikfestivals, Tobias Scharfenberger, wird am 28. Mai um 19 Uhr nach Winningen kommen, um in der Vinothek im Winninger Spital das Festivalprogramm 2019 im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung vorzustellen.

**Niederschrift zur Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Winingen**

Öffentliche Sitzung: 16.04.2019

Tagesordnungspunkt-Nr.: 2

Beratung und Beschlussfassung zur Sirenensteuerungsanlage

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Firma Pretz mit der Umsetzung der Sirenensteuerungsanlage auf das Gebäude der alten Schule zum Preis von 1.724,67 € (brutto) zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Entfällt.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende informiert darüber, dass die Sirene von dem abzureißenden alten Feuerwehrgerätehaus auf Bitte der Feuerwehr verlegt werden solle. Die Verbandsgemeinde lehne eine Kostenübernahme ab, da das Gebäude mitsamt der Sirene in das Eigentum der Ortsgemeinde übergegangen sei.

Niederschrift zur Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Winningen

Öffentliche Sitzung: 16.04.2019

Tagesordnungspunkt-Nr.: 3

DSL-Breitbandversorgung;

Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Aufgabenübertragung an die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel für die Stellung eines Zuwendungsantrages, Übernahme der Eigenanteile der Ortsgemeinden sowie der Stadt und über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Winningen stimmt der Aufgabenübertragung (§ 67 Abs. 4 GemO) der nachstehend aufgeführten Punkte auf die Ebene der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel im Rahmen der DSL-Breitbandversorgung zu:

- a) die Teilnahme an dem kreisweiten Zuwendungsverfahren für die Breitbandversorgung im Rahmen eines FTTB-Ausbaus.*
 - b) die Übernahme der gemeindlichen Eigenanteile in Höhe von 10 % der Wirtschaftlichkeitslücke*
 - c) den Abschluss des beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrages (Anlage 1).*
- Die Finanzierung des gemeindlichen Eigenanteils erfolgt über die Verbandsgemeindeumlage.*

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 2

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Die WFG am Mittelrhein hat im Jahre 2015 den DSL-Masterplan für den Ausbau der Breitbanderschließung erstellen lassen. Dieser Masterplan diene als Grundlage für die Erstellung eines Zuwendungsantrages auf Bundes- und Landesförderung mit einer Förderquote von 90 %, die verbleibenden 10 % stellen den jeweiligen Eigenanteil der Kommunen an der Wirtschaftlichkeitslücke dar.

In einem 1. Verfahren, dessen Umsetzung zum Teil schon erfolgte bzw. noch in diesem Jahr abgeschlossen werden sollte, werden unterversorgte Adressen (Wohnadressen) im Rahmen von FTTC-Anschlüssen und unterversorgte Gewerbegebiete durch FTTB-Anschlüsse ausgebaut.

Im Rahmen eines 2. Verfahrens sollen jetzt die „letzten weißen Flecken“ beseitigt und eine höhere Bandbreite für Schulen (in den Planunterlagen als grüne 5-Ecke gekennzeichnet) und Gewerbebetriebe im Rahmen eines FTTB-Ausbaus erreicht werden. Bei den Schulen ist je Schulklasse ein Raum mit mindestens einer Bandbreite von 30 Mbits auszustatten, das gleiche gilt für die Räumlichkeiten der Schulverwaltung. Die Grundschulen Kobern-Gondorf und Löff sowie die Realschule Plus sind nicht berücksichtigt, da für diese im Rahmen eines durchzuführenden Markterkundungsverfahrens mitgeteilt wurde, dass die FTTB-Versorgung als Eigenausbau durch ein Telekommunikationsunternehmen erfolgen wird.

Die erforderliche Ausschreibung erfolgt über die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz in Zusammenarbeit mit einem externen Ingenieurbüro. Für die Übertragung dieser Aufgabe sind entsprechende Kooperationsvereinbarungen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde sowie zwischen der Verbandsgemeinde und dem Landkreis abzuschließen.

Aufgrund der hohen Eigenmittel, trotz 90 %iger Förderquote, und der zur Antragstellung unmöglichen Aufteilung der Kosten je Gemeinde, wird vorgeschlagen, die Antragstellung und Finanzierung der gemeindlichen Eigenanteile auf Ebene der Verbandsgemeinde durchzuführen. Die Maßnahme kann im Rahmen der Anlagenbuchhaltung mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren abgeschrieben werden, die eine jährliche Belastung des VG-Haushaltes mit ca. 35.000,00 € darstellt; dieser Betrag wird dann in der Berechnung der jährlichen VG-Umlage einfließen (z. Zt. ca. 0,12 %-Punkte).

Im Rahmen der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 20.03.2019 wurde die Thematik ausführlich diskutiert und von den anwesenden Vertretern der Kommunen (17 von 18), aus Gründen der Solidargemeinschaft, einstimmig befürwortet. Es wurde daher abgestimmt, dass bis Ostern, allerspätestens bis zum 30.04.2019 die erforderlichen Beschlüsse in den gemeindlichen Gremien herbeigeführt werden und dies bis dahin der Kreisverwaltung mitgeteilt wird.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 den nachstehenden Beschluss gefasst:

„Der Verbandsgemeinderat beschließt gemäß § 67 Absatz 4 Gemeindeordnung

- a) die Teilnahme an dem kreisweiten Zuwendungsverfahren für die Breitbandversorgung im Rahmen eines FTTB-Ausbaus.*
- b) die Übernahme der gemeindlichen Eigenanteile in Höhe von 10 % der Wirtschaftlichkeitslücke*
- c) den Abschluss des beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrages (Anlage 1).*

Die Finanzierung des gemeindlichen Eigenanteils erfolgt über die Verbandsgemeindeumlage.“

Zu diesem Beschluss des Verbandsgemeinderates ist die Zustimmung der Ortsgemeinden bzw. der Stadt Rhens erforderlich.

In der Anlage erhalten Sie eine Übersicht der Kostenschätzung für den Zuwendungsantrag. Der sich hieraus ergebende Eigenanteil in Höhe von 632.389 € wird sich aufgrund der Ausbacluster „Maifeld 1 und 4“ für die Adressen in Kobern-Gondorf und Wolken noch erhöhen. Eine Bezifferung ist leider nicht möglich, daher erfolgte eine grobe Schätzung mit rund 67.000,00 €, so dass von einem Eigenanteil von insgesamt 700.000,00 € ausgegangen wird.

Die jeweiligen Ausbacluster sind ebenfalls als Anlage beigefügt.

Begriffserläuterungen:

FTTC: Fibre to the curb (Glasfaser bis zum Kabelverzweiger)

FTTB: Fibre to the building (Glasfaser bis zum Gebäude)

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Im Rat wird darüber diskutiert, ob zur Umsetzung der Maßnahme Arbeiten an der Straße erforderlich werden.

Dem Einwand, der Eigenanteil für die Ortsgemeinde Winnigen sei hoch für lediglich zwei anzubindende Punkte wird entgegengehalten, dass der Betrag auf die Jahre verteilt verkraftbar sei und der Solidaraspekt im Hinblick auf andere Ortsgemeinden zu sehen sei.

Anlage 1

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über

**die Zusammenarbeit zum Ausbau der NGA-Breitbandversorgung
im Landkreis Mayen-Koblenz**

Zwischen

der Verbandsgemeinde XXXXX

vertreten d. d. Bürgermeister

(nachstehend „Verbandsgemeinde“ genannt)

und

der Stadt XXXXXXXXXXXX

vertreten d. d. Herrn/ Frau XXXXXXXXXXXX

der Ortsgemeinde XXXXXXXXXXXX

vertreten d. d. Herrn/ Frau XXXXXXXXXXXX

(nachstehend „Stadt XXXXXXXXXXXX“, „Ortsgemeinde XXXXXXXXXXXX“ und „Verbandsgemeinde“ zusammen
auch „Kommunen“ oder Vertragsparteien genannt)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand und Ziele	3
§ 2	Beauftragung.....	3
§ 3	Auftragserfüllung durch den Kreis	4
§ 4	Unterstützungsleistungen der Kommunen.....	5
§ 5	Kostentragung, Aufteilung	6
§ 6	Vertragslaufzeit	7
§ 7	Kündigung	7
§ 8	Schlussbestimmungen	7
§ 9	Anzahl der Ausfertigungen.....	8

§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele

- 1.1. Der Kreis und die Kommunen streben eine flächendeckend verfügbare, bedarfsgerechte, nachhaltige, zukunftsfähige und glasfaserbasierte NGA-Breitbandversorgung im gesamten Gebiet des Landkreises Mayen-Koblenz an.
- 1.2. Ziel ist der Ausbau einer kabelgebundenen und hochbitratigen NGA-Infrastruktur, wodurch alle Teilnehmer mit einer bestehenden Unterversorgung im Rahmen der Fördermaßnahme zuverlässig Bandbreiten von einem Gigabit/s erhalten sollen. Besonders abgelegene oder schwer erschließbare Anschlüsse können auch mit einer Bandbreite von unter einem GBit/s versorgt werden. Anschlüsse von Schulen und Krankenhäusern müssen mindestens eine Versorgung von einem Gigabit/s symmetrisch ermöglichen. Die Vertragsparteien verabreden hierzu ein kooperatives und gemeinsames Vorgehen.
- 1.3. Das beschriebene Breitbandausbauziel steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.
- 1.4. Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur sowie die Gesamtinbetriebnahme des NGA-Netzes soll bis spätestens 31.12.2025 erfolgen.

§ 2 Beauftragung

- 2.1. Der Kreisausschuss/Kreistag hat in der Sitzung am [DATUM] durch Beschluss die Bereitschaft erklärt, für die Städte Andernach, Mayen und Bendorf und alle Verbandsgemeinden im Landkreis Mayen-Koblenz das Projekt für eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen durchzuführen.
- 2.2. Die Ortsgemeinde XXXXXX und die Stadt XXXXXXXXXXXX befürwortet gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates/Stadtrates vom [DATUM], dass die Verbandsgemeinde XXXXXXXXXXXX gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom [DATUM] den Kreis beauftragt, das Projekt zu realisieren und insbesondere die Aufgaben wie in § 3 beschrieben wahrzunehmen. Hierfür schließt die Verbandsgemeinde einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis.
- 2.3. Die Ortsgemeinde XXXXXX und Stadt XXXX erklären, dass die Kompetenz „Breitbandversorgung“ rechtswirksam nach § 67 Absätze 4,5 GemO von der Ortsgemeinde/Stadt auf die Verbandsgemeinde übertragen wird. Die Verbandsgemeinde nimmt die Übertragung gemäß § 67 Absätze 4,5 an. Die

Ortsgemeinde XXX/Stadt XXX wird im Rahmen der Umsetzung des Breitbandausbaus in ihrem Gemeindegebiet die Unterstützungsleistungen nach § 4 erbringen.

- 2.4. Die Durchführung des Projekts erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden beihilferechtlichen Vorschriften, insbesondere der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15. Juni 2015 („NGA-Rahmenregelung“ – „NGA-RR“), der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung II“ – „AGVO II“) sowie der Leitlinien der Europäischen Kommission vom 26. Januar 2013 für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01). Der Kreistag hat in der Sitzung am XXXX die Ausführung des Projekts beschlossen.

§ 3 Auftragserfüllung durch den Kreis

- 3.1. Der Kreis wird den ihm erteilten Auftrag unter Beachtung aller rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des europäischen und nationalen Beihilfe- und Vergaberechts, unter Zuhilfenahme von externer Unterstützung und der Inanspruchnahme des vorhandenen Personals erfüllen.
- 3.2. Der Kreis wird das Breitbandvorhaben im Außenverhältnis insbesondere gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie dem Ministerium des Innern für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz vertreten.
- 3.3. Der Kreis beantragt die nach den einschlägigen Richtlinien möglichen Zuschüsse und bearbeitet die Verfahren abschließend - einschließlich Schlussverwendungsnachweisen.
- 3.4. Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis.

§ 4 Unterstützungsleistungen der Kommunen

- 4.1. Die Kommunen unterstützen den Kreis und das beauftragte Telekommunikationsunternehmen bei der Realisierung des Projekts. Die Kommunen werden alle benötigten und zumutbaren Maßnahmen zum Aufbau und Betrieb einer NGA-Breitbandinfrastruktur durch das beauftragte Telekommunikationsunternehmen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, veranlassen bzw. durchführen.
- 4.2. Jede Kommune wird alle für die Umsetzung des Breitbandprojektes nötigen Unterlagen, Anträge und Genehmigungen zur Verfügung stellen bzw. ohne Verzögerung bearbeiten und Erklärungen abgeben. Die Kommunen wirken insoweit auch – soweit erforderlich – an der möglichen Beantragung von Fördermitteln, z.B. auf Grundlage der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland mit und beauftragen den Kreis mit der Durchführung und Beantragung der Fördermittel.
- 4.3. Die Kommunen stellen sicher, dass Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen in kommunalem Eigentum für den Bau und den Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur gegen Zahlung eines marktüblichen Entgeltes zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, der Eingriff in die kommunale Infrastruktur ist nicht zumutbar. Entgelte dürfen nur erhoben werden, sofern dies rechtlich, insbesondere nach dem Telekommunikationsgesetz zulässig ist.
- 4.4. Die beteiligten Kommunen werden die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen sowie für die Baumaßnahmen alle Voraussetzungen für eine reibungslose Abwicklung gewährleisten. Hierzu gehören auch Betretungsrechte für kommunale Anlagen.
- 4.5. Des Weiteren zählen zu den Unterstützungsleistungen insbesondere:
 - a. die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum,
 - b. die Überwachung der Baumaßnahmen und
 - c. die Vor- bzw. Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

§ 5 Kostentragung, Aufteilung

- 5.1. Als Fördermaßnahme ist die Schließung einer konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Ziffer 3.1 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ („Förderrichtlinie“) vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für einen Zeitraum von 7 Jahren.
- 5.2. Die nicht durch Zuschüsse der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes sowie etwaigen sonstigen Zuwendungen gedeckten Kosten trägt die Verbandsgemeinde für die Ortsgemeinden/Stadt entsprechend ihres Ausbaus.
- 5.3. Alle für das Breitbandausbauvorhaben durch den Kreis im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages gewonnenen Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes sowie etwaige sonstige Zuwendungen werden, abzüglich der Zuwendungen für die Kosten des Kreises für Beratungsleistungen, direkt und ungekürzt an die Kommunen weitergegeben. Dabei erfolgt die Verteilung der Fördermittel auf die jeweiligen Kommunen in demselben Verhältnis wie ihre Kostentragungspflicht nach Ziffer 5.4. Die Finanzstärke der einzelnen Kommunen oder die Nivellierungssätze bleiben bei der Verteilung der Fördermittel unberücksichtigt.
- 5.4. Die von der Verbandsgemeinde zu tragenden Kosten für die Kommunen werden verursachergerecht zugeordnet. Im Rahmen der Ausschreibung werden die Marktteilnehmer aufgefordert, die Kosten nach Gemeinden aufzuschlüsseln.
- 5.5. Der Kreis hat den Kommunen vor Vertragsunterzeichnung dieses Kooperationsvertrages auch für die weitere Fördermaßnahme eine Kostenschätzung auf Basis eines Investitionskostenmodells übermittelt, die eine Indikation für die voraussichtlich von ihnen zu tragenden Kosten gibt. Die tatsächlichen Kosten können hiervor abweichen.
- 5.6. Der Kreis erstellt unverzüglich nach Vorlage der Schlussrechnung eine Endabrechnung.
- 5.7. Sofern das beauftragte Telekommunikationsunternehmen Abschläge erhebt, fordert der Kreis die Mittel anteilig.
- 5.8. Sollte ein Rückforderungsanspruch aus Art. 52 Nr. 7 AGVO II bzw. aus § 9 NGA-RR gegenüber dem Telekommunikationsunternehmen in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung ebenfalls unter Anwendung der festgelegten Verteilungsschlüssel, sofern nicht aufgrund von Art und Umfang der Rückforderung eine andere Verteilung angezeigt ist.

§ 6 Vertragslaufzeit

- 6.1. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Projekts. Für ein Verfahren zum Überwachungs- und Rückforderungsmechanismus gemäß § 9 NGA-RR gelten die Bestimmungen des Vertrags weiter.
- 6.2. Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise und einer darauf basierende Aufhebung oder Neuverhandlung des zwischen der Verbandsgemeinde und dem Kreis geschlossenen Öffentliche-rechtlichen Vertrages ist dieser Öffentlich-rechtliche Vertrag ebenso aufzuheben oder gegebenenfalls neu zu verhandeln.

§ 7 Kündigung

- 7.1. Die Kommunen haben das Recht, den unter § 2.3 erteilten Auftrag bis zur Zuschlagserteilung an den überlegenen Bieter zu kündigen, mit der Folge, dass die Verbandsgemeinde den Erteilten Auftrag nach Ziffer 2.2 gegenüber dem Landkreis entsprechend zu kündigen hat, wenn das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens unwirtschaftlich ist. Eine Unwirtschaftlichkeit kann im Einzelfall dann vorliegen, wenn sich für das gegenständliche Breitbandausbauvorhaben keine Fördermittel des Bundes oder Landes gewinnen ließe. Im Übrigen ist eine Kündigung ausgeschlossen.
- 7.2. Die Wirksamkeit dieses Vertrages als auch des Ausschreibungsverfahrens selbst bleibt im Falle einer Kündigung nach § 7.1 unberührt. Eine Aufhebung des Ausschreibungsverfahrens ist dem Kreis vorbehalten. Eine Aufhebung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Vergaberechts. Im Übrigen gilt § 6.2 des Vertrages.

§ 8 Schlussbestimmungen

- 8.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen.
- 8.2. Andere als die hier vereinbarten Regelungen haben die Beteiligten nicht getroffen.
- 8.3. Änderungen dieses Vertrages einschließlich des Schriftformerfordernisses selbst bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten.

§ 9 Anzahl der Ausfertigungen

9.1. Jede Kommune erhält je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Koblenz, den [DATUM]

Für die Verbandsgemeinde XXXXXXXX
Bürgermeister

Für die OrtsgemeindeXXXXXXXX
Ortsbürgermeister

**Niederschrift zur Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Winningen**

Öffentliche Sitzung: 16.04.2019

Tagesordnungspunkt-Nr.: 4

Bauangelegenheiten; Bauantrag (Verlängerungsantrag), Gemarkung Winningen, Flur 19, Flurstücks-Nr. 142, 143/1, An der Steinkaul

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Einvernehmen zu dem Bauantrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Entfällt.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Entfällt.

**Niederschrift zur Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Winningen**

Öffentliche Sitzung: 16.04.2019

Tagesordnungspunkt-Nr.: 5

Bauangelegenheiten; Bauvoranfrage, Gemarkung Winningen, Flur 21, Flurstücks-Nr. 88, 89, 90, Bachstraße

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Einvernehmen zu der Bauvoranfrage zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Entfällt.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Entfällt.

**Niederschrift zur Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Winningen**

Öffentliche Sitzung: 16.04.2019

Tagesordnungspunkt-Nr.: 6

Beratung und Beschlussfassung über die Neuanschaffung zweier Spielgeräte auf dem Spielplatz in der Graf-Sponheim-Straße

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt zur Beschaffung zweier Spielgeräte für den Spielplatz in der Graf-Sponheim-Straße ein Budget von 29.000 Euro bereitzustellen und ermächtigt die Verwaltung zur Auftragsvergabe. Die Verwaltung informiert den Rat über die Auftragsvergabe.

Abstimmungsergebnis:

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 1

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Entfällt.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Beigeordnete Sabrina Blum erläutert, dass der vorhandene Spielturm marode sei und ersetzt werden müsse. Zudem sei beabsichtigt, eine neue Wippe zu beschaffen und eine befestigte Umrandung für den Sandkasten herzustellen. Für den neuen Turm seien zwei Geräte in der Auswahl, die jeweils rund 14.000 € (brutto) kosten. Für die Geräte und die Montage solle ein Budget in Höhe von 29.000 € bereitgestellt werden.

Aus dem Rat wird auf die Unterhaltung bei Holzelementen bzw. der Vorteil von Kunststoffteilen hinsichtlich Austauschbarkeit hingewiesen. Es wird sich dafür ausgesprochen, die beschafften Zaunelemente ebenfalls anzubringen und die Vereine auf eine künftige Pflege des Spielplatzes anzusprechen.

**Niederschrift zur Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Winningen**

Öffentliche Sitzung: 16.04.2019

Tagesordnungspunkt-Nr.: 7

Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen zur Unterstützung der Arztnachfolge in Winningen

Beschluss:

a) Der Ortsgemeinderat beschließt mit einem Budget von 10.000 € Werbemaßnahmen zur Arztnachfolge durchzuführen. Der Betrag wird in den Haushalt 2019 eingestellt.

b) Soweit die für die Sicherstellung einer ausreichenden medizinischen Versorgung in Winningen notwendig sein sollte, ist die Gemeinde bereit – neben den beschlossenen Werbemaßnahmen – zusätzlich 40.000 EUR als materielle und immaterielle Unterstützung zu gewähren. Genauere Details legt der in diesem Jahr neu zu wählende Gemeinderat fest.

Abstimmungsergebnis:

a) Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0
b) Ja 13 Nein 1 Enthaltung 4

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Entfällt.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Frau Erste Beigeordnete Birgitt Schaaf erläutert, dass sich eine Arbeitsgruppe bereits seit zwei Jahren mit dem Thema beschäftigt. Es solle mit dem Budget von 10.000 € (brutto) besonderes gut und auffällig geworben werden. Aus dem Rat wird angeregt, nicht nur vor Ort, sondern auch an Universitäten zu werben.

Ratsmitglied Günter Chrubasik begründet den Antrag der FBL-Fraktion. Nach einer Diskussion über mehrere Änderungsvorschläge beschließt der Ortsgemeinderat die oben angegebene Fassung.

**Freie Bürgerliste Winningen
Fraktion im Ortsgemeinderat** **FBL Freie Bürgerliste
Winningen e.V.**

FBL-Fraktion, Günter Chrubasik, Am Rosenberg 7, 56333 Winningen

Herrn Ortsbürgermeister
Eric Peiter
August-Horch-Str. 3

56333 Winningen

Fraktion der FBL

**Günter Chrubasik
Am Rosenberg 7
56333 Winningen
www.fbl-winnigen.de**

Winnigen, den 09.04.2019
Günter Chrubasik
Telefon: 02606 – 96 48 13
fbl-chrubasik@hotmail.com

Betreff: Antrag der FBL-Fraktion im Gemeinderat Winningen

hier: Sicherstellung ärztlicher Versorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion der FBL Winningen e. V. stellt gemäß § 30 GemO hiermit folgenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung auf der nächsten Ratssitzung:

Der Gemeinderat möge nachfolgendes beschließen:

Soweit dies für die Sicherstellung einer ausreichenden medizinischen Versorgung in Winningen notwendig sein sollte, ist die Gemeinde bereit – neben den beschlossenen Werbemaßnahmen – zusätzlich 40.000 EUR als einmaligen Zuschuss zu gewähren. Bedingung für einen entsprechenden Zuschussnehmer/Arztnachfolger ist ein allgemeinmedizinisches Angebot vor Ort an mindestens drei Tagen pro Woche für die Dauer von mindestens fünf Jahren. Genauere Details hierzu legt der in diesem Jahr neu zu wählende Gemeinderat fest.

Dieses Zuschussangebot nimmt die Gemeinde auch in ihre Werbemaßnahmen mit auf.

Begründung:

Das Finden einer Nachfolge für den Hausarztsitz in Winningen ist bekannt schwierig. Auch die Gemeinde muss ihre Anstrengungen zur Findung einer Arztnachfolge intensivieren. Sie muss hierbei grundsätzlich offen für verschieden organisierte, denkbare Angebote sein. Im für Winningen gültigen Versorgungsgebiet Weißenthurm/Untermosel gewährt die Kassenärztliche Vereinigung einen Niederlassungszuschuss von 60.000 EUR. Ggf. aufgestockt durch einen

**Niederschrift zur Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Winnigen**

Öffentliche Sitzung: 16.04.2019

Tagesordnungspunkt-Nr.: 8

Beratung und Beschlussfassung zur erneuten Offenlage des Bebauungsplanes Winnigen-Ost 2

Beschluss:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit kann auf die betroffene Öffentlichkeit und auf die geänderten Planinhalte beschränkt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 1

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Sachverhalt: Am 11.03.2019 beschloss der Ortsgemeinderat mit dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans „Winnigen Ost 2“ die Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 (Offenlage) und § 4 Abs. 2 (Behörden) BauGB erneut verkürzt durchzuführen und beauftragte die Verwaltung die beiden Verfahren durchzuführen.

Das für die Verfahrensdurchführung zwingend erforderlich Schallimmissionsgutachten ging erst am 10.04.2019 bei der Gemeindeverwaltung und dem Planungsbüro ein. Zur Vermeidung weiterer Verzögerungen bat der Ortsbürgermeister das Planungsbüro die Beteiligung der Behörden auf der Grundlage von § 4b BauGB durchzuführen. § 4b BauGB lautet wie folgt:

„Die Gemeinde kann insbesondere zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a einem Dritten übertragen.....“

Die Beteiligung erfolgte daraufhin mit Schreiben vom 15.04.2019, mit Bitte um Stellungnahme bis 10.05.2019.

Lediglich die erneute Offenlage kann nicht so zeitnah durchgeführt werden, wie gewünscht, um noch im Mai die Möglichkeit zum Abschluss des Verfahrens zu haben.

Da die Herausnahme des Winzerhofes allerdings eine Änderung des normativen Teils des Bebauungsplans bedeutet, ist auch die Öffentlichkeit zwingend erneut zu beteiligen. Da die

reguläre Offenlage bereits stattgefunden hat, besteht die Möglichkeit die Öffentlichkeit auf die von der Planänderung betroffene Öffentlichkeit zu beschränken. Dies sind die Eigentümer/Inhaber des Winzerhofes und die Eigentümer im Plangebiet; weitere Betroffenen sind nicht zu erkennen.

Da dies nicht der Beschlusslage vom 11.03.2019 entspricht, möge der Rat klarstellen, dass die Öffentlichkeit auch durch Anschreiben und mit Beschränkung auf die von der Planänderung betroffene Öffentlichkeit beteiligt werden kann.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Im Rat wird die Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Beschlusses angesprochen, ein möglicher Formfehler jedoch verneint.

**Niederschrift zur Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Winingen**

Öffentliche Sitzung: 16.04.2019

Tagesordnungspunkt-Nr.: 9

Sonstiges

Beschluss:

Entfällt.

Abstimmungsergebnis:

Entfällt.

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Entfällt.

Erläuterung zur Beratung und Beschlussfassung:

Beigeordneter Hans Joachim Schultz regt an zur Beleuchtung des Philosophenwegs über die Beschaffung einer Lichterkette o.ä. nachzudenken und ggf. in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Dorfentwicklung, Bauwesen und Verkehr darüber zu beraten.